

Information für den Ausschuss

Verband der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen und Vereinigung der Roma in Polen*

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – BT-Drucksache 18/9029

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	1
II. Persönlicher Anwendungsbereich des ZRBG	2
III. Stellungnahme zu den Einwänden gegen eine Neuregelung	3
1. Keine Alternative durch nachträgliche Beitragsnachzahlung	4
2. Anerkennung des Rangverhältnisses anderer Versicherungszeiten	5
3. Berücksichtigung der Mehrfachdiskriminierung von Sinti und Roma sowie Frauen	5
4. Die Bedeutung für sekundär traumatisierte Nachfahren von Opfern der NS-Verfolgung	6
IV. Weitere Vorschläge de lege ferenda	6
V. Schlussfolgerungen	8

I. Zusammenfassung

Der Verband der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen (Związek Gmin Wyznaniowych Żydowskich w Polsce) und die Vereinigung der Roma in Polen (Stowarzyszenie Romów w Polsce), begrüßen ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Erst durch die Anerkennung einer subsidiären, lückenfüllenden, mindestens fünfjährigen Wartezeit, sofern diese nicht bereits durch andere Beitragszeiten oder durch Ersatzzeiten erfüllt wurde, wird die Zahlbarmachung von Ghetto-Renten für ehemalige

Ghetto-Beschäftigte eröffnet, die nachweislich in einem von Deutschen eingerichteten Ghetto beschäftigt waren, jedoch bislang allein aufgrund des Fehlens von einigen wenigen Kalendermonaten, die mit ZRBG-Zeiten belegt wären, die 60-Monatige Wartezeit nicht erfüllen konnten und somit von einer Ghetto-Rente ausgeschlossen sind.

Die vorgeschlagene Neuregelung trägt der historischen Tatsache Rechnung, dass allein auf Grundlage von Beitragszeiten aus einem Ghetto, nie der Anspruch auf eine Ghetto-Rente nach dem ZRBG erworben werden kann, da Ghettos höchstens 48 Monate lang bestanden hatten, wodurch eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten aus der Ghetto-Beschäftigung allein nie erfüllt werden kann. Dies bestätigt auch ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Dauer von Ghettos im Nationalsozialismus“ (WD 1 - 3000 – 025/16) in dem es heißt: „Auch wenn eine genaue Datierung von Beginn und Ende der Ghettos im nationalsozialistischen Einflussbereich kaum möglich ist, scheint es in der Forschung unumstritten, dass die meisten Ghettos zwischen Herbst 1939 und Sommer/Herbst 1943 existierten.“

Die Neuregelung würde insbesondere Überlebenden Roma und Romnja sowie Sinti und Sintezza zugutekommen, aber auch Jüdinnen, insbesondere jenen, die bei der Befreiung erst zwischen 14 und 16 Jahren alt waren und noch im Kindesalter, aufgrund einer Schwangerschaft, verheiratet wurden und mit Ausnahme der Ghetto-Beitragszeiten keine zusätzlichen, in Deutschland anrechenbaren Zeiten, vorweisen können.

Ohne die vorgeschlagene subsidiäre Wartezeiten-Anerkennung, kann das Vorliegen einer seit dem Urteil

*E-Mail vom 03.11.2016

des BSG vom 18.06.1997 im typischen Sinne als entgeltliche Beschäftigung in einem Ghetto anerkannte Beitragszeit, nur anderweitige Rechte mitbegründen bzw. erhöhen.

Die Neuregelung behebt somit auch das Versäumnis, eine klare Regelung bezüglich der Wartezeiterfüllung im ZRBG selbst zu verankern, ein Missstand der leider auch bei der sog. Kehrtwende von Kassel unberücksichtigt blieb, als in fünf Revisionsverfahren des Bundes-sozialgerichts neue Leitlinien zur Handhabung des ZRBG erarbeitet wurden, die die Zahlbarmachung von Ghetto-Renten zugunsten von Holocaust-Überlebenden möglich machten.

Ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers war es, „im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland [zu] betreten“, und eine eigenständige Ghetto-Rente zahlbar zu machen. Dazu heißt es in der Begründung des einstimmig vom Deutschen Bundestag beschlossenen ZRBG: „Mit diesem Gesetz soll die Zahlung von Rentenleistungen ins Ausland aus-schließlich für Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto ermöglicht werden. Ein wertmäßiges Mitziehen von Beitragszeiten, die außerhalb des Ghettos erworben worden sind, ist deshalb nach Absatz 2 ausgeschlossen.“ (Hervorhebung durch Verfasser).

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt insbesondere auch deshalb keinerlei Privilegierung gegenüber anderen NS-Verfolgten dar, weil sie lediglich eine Gerechtigkeitslücke bei all jenen Personen schließt, die im Ghetto beschäftigt waren, jedoch keine sonstigen, in Deutschland anrechenbaren Versicherungszeiten, besitzen und selbst der Erwerb der höchstmöglichen Anzahl von 48 Monaten von Beitragszeiten aus der Ghetto-Arbeit allein nie zur Zahlbarmachung einer Ghetto-Rente führen kann. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags sieht hier in seinem Gutachten „Besondere Wartezeitenregelung für Berechtigte nach dem Ghettoerentengesetz unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes (WD-6-3000-049/16) - zu Recht - keinen Verfassungsverstoß.

Die Neuregelung orientiert sich an der bestehenden rentenrechtlichen Systematik des SGB VI. Bereits jetzt sieht das SGB VI die Möglichkeit einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach § 53 SGB VI auch für die allgemeine Wartezeit vor. Es ist nicht ersichtlich, warum die Ghetto-Zeit ein gravierend anderen Befund liefern sollte als die in § 53 SGB VI geregelten Fälle.

Der persönliche Anwendungsbereich des ZRBG erstreckt sich, angesichts der Antrags-Voraussetzungen und eingedenk der durchschnittlichen Lebenserwartung der Überlebenden, im Wesentlichen auf Kinder und Heranwachsende, also Personen, die zum Zeitpunkt der Liquidation der deutschen Ghettos im Jahre 1943 die Eintrittsschwelle zur Rentenversicherung noch nicht erreicht hatten.

Die vorgeschlagene Neureglung schlägt eine wichtige gesetzliche Teil-Lösung vor, die aus einem systematischen Widerspruch des deutschen Rentenrechts resultiert, der die Zahlbarmachung von Ghetto-Renten nach dem ZRBG in vielen Fällen, trotz unstrittiger Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Ghetto, unmöglich macht.

II. Persönlicher Anwendungsbereich des ZRBG

Am 18. Juni 1997 hat das Bundessozialgericht erstmals entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb des Ghettos Litzmannstadt aus freiem Willen aufgenommene Tätigkeit die Vor-aussetzung einer freien Beschäftigung erfüllen kann und als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei.

Voraussetzung ist, dass die Ghetto-Beschäftigten bei Antragstellung, das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren erreicht haben müssen und am Tag der Verkündung des ZRBG im Jahre 2002 noch am Leben waren, um einen Ghetto-Renten Antrag zu stellen. Das ZRBG geht also davon aus, dass die Berechtigten bei Antragstellung mindestens 65 Jahre alt sind. Der persönliche Anwendungsbereich des ZRBG richtete sich also ursprünglich explizit an Personen, die am Tag des BSG-Urteils das 65. Lebensjahr vollendet haben mussten, mithin bei der Auflösung der Ghettos im Jahre 1943 erst 11 Jahre alt sein konnten.

Der persönliche Anwendungsbereich des ZRBG bezog damit Personen ein, die während der Ghettozeit Kinder oder Jugendliche, allenfalls Heranwachsende sein konnten, und auch heute noch nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetz (JGG) nicht älter als 21. Jahre alt sein hätten können. Gegenständlich konnte also insbesondere Kinderarbeit sein, die nach Reichsrecht nicht oder versichert war und nach Reichsrecht u.a. schon wegen der Arbeitsbedingungen verbotene Jugendarbeit darstellte.

Nach der Gesetzesbegründung aller im Bundestag vertretenen Fraktionen und dem abschließenden Bericht der Abgeordneten Erika Lotz (SPD), Berichterstatterin des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 18.04.2002 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (BT-Drs. 14/8583) sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PDS (BT-Drs. 14/8602) „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ wurde dabei klargestellt, dass „Mit diesem Gesetz daher zugunsten von Verfolgten, die alle bereits das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten [wird], wobei von bestimmten Grundsätzen sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland abgewichen wird. Es kommt nicht darauf an, in welchem vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet die Beitragszeiten zurückgelegt worden sind und in welchem Staat sich der Berechtigte aufhält. Die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Renten-ansprüche ins Ausland wird auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich.“ (vgl. Bericht auf BT-Drs. 14/8823)

Genau vor dem Hintergrund dieses ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 14.12.2006 - B 4 R 29/06 R festgestellt, dass „Das ZRBG [...] kein bestimmtes Mindestalter voraus[setzt]. [...] Denn eine Beschäftigung ist, wie bereits ausgeführt, in ers-

ter Linie von den tatsächlichen Verhältnissen abhängig. Gerade die besonderen Verhältnisse der NS-Verfolgung in einem Ghetto haben die dort zwangsinhaftierten Kinder in die Notlage gebracht, Kinderarbeit leisten zu müssen, um von dem dadurch erzielten Entgelt überleben zu können. Auch Kinder sind durch die Verhältnisse im Ghetto genötigt worden, um zu überleben, Arbeiten, aus eigenem Willensentschluss' aufzunehmen."

III. Stellungnahme zu den Einwänden gegen eine Neuregelung

Wir nehmen mit großer Irritation zur Kenntnis, dass die Bundesregierung das ZRBG entgegen dem Willen des Gesetzgebers des einstimmig im Jahr 2002 von allen im Bundestag vertretenen Fraktionen verabschiedeten ZRBG zu interpretieren versucht.

So heißt es in der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Azize Tank: „Sinn und Zweck des ZRBG ist es nicht, zu ermöglichen, dass jede anerkannte Ghetto-Beitragszeit zur Zahlung einer gesetzlichen Rente führt und somit Renten auch aus lediglich einem Monat an Ghetto-Beitragszeit zu zahlen wären. Die daraus resultierenden niedrigen Renten würden bei den Betroffenen angesichts des von ihnen erlittenen großen Leids zudem zu Unverständnis und Enttäuschung führen. Das zeigt sich schon heute in den Fällen, in denen die Wartezeit in Anwendung des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nur durch die Hinzurechnung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt ist, und die ehemaligen Ghetto-Beschäftigten aus den wenigen Monaten an Ghetto-Beitragszeiten eine sehr niedrige Rente aus Deutschland erhalten (teilweise unter 5 Euro monatlich).“ Der Einwand der Bundesregierung, nach welchem „[D]ie Wartezeit in Anwendung des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nur durch die Hinzurechnung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt [sei]“ (Hervorhebung durch Verfasser), verkennt dabei die Tatsache, dass diese Hinzurechnung den Regelfall in der Praxis der Zahlbarmachung von Ghetto-Renten und nicht eine Ausnahme darstellt (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme auf Frage Nr. 22 vom 20. Juli 2016, BT-Drs. 18/9248).

Die Wartezeit für eine Ghetto-Rente kann nämlich angesichts der gewaltsamen Liquidation der Ghettos im Herbst 1943 immer nur durch zusätzliche, insbesondere ausländische Versicherungszeiten, erfüllt werden. Die geringe Höhe einer Ghetto-Rente ist dabei keineswegs der Tatsache geschuldet, dass ausländische Zeiten hinzugerechnet werden, sondern in den meisten Fällen allein eine Konsequenz der engen Auslegung der Vorschriften des SGB VI über Ersatzzeiten, die ungeachtet des persönlichen Anwendungsbereiches des ZRBG und der Dauer der Ghettos, die Anerkennung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten bei Ghetto-Beschäftigten, welche das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ausschließt.

Darüber hinaus ist auf die Begründung des ZRBG selbst hinzuweisen, in der es heißt, dass „Durch Absatz 3 ausgeschlossen wird, dass die in zwischen und überstaatlichen Vereinbarungen zum Teil getroffene „Kleinstzeitenregelung“ angewendet wird. Ohne diesen Ausschluss wären Zeiten von kurzer

Dauer (z. B. unter 12 Monaten im Verhältnis zu Israel bzw. unter 18 Monaten im Verhältnis zu den USA) nicht durch die deutsche Rentenversicherung, sondern durch den anderen Staat abzugelten.“

Der Wille des Gesetzgebers des ZRBG lag also eindeutig in dem Bemühen, durch renten-rechtliche Vorschriften die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung allein durch die Bundesrepublik, und nicht etwa den Wohnsitzstaat der Ghetto-Beschäftigten zu beheben. Der Ausschluss der „Kleinstzeitenregelung“ bestätigt somit, unabhängig von möglicherweise auch niedrig ausfallenden Renten, dass der Sinn und Zweck des ZRBG gerade darin besteht, allen Ghetto-Beschäftigten, die Beitragszeiten in einem Ghetto erworben haben, auch eine eigenständige Leistung aus dem deutschen Rentensystem zu gewähren.

Eingedenk des Wiedergutmachungs-Charakters des ZRBG ist die gegenwärtige Haltung der Bundesregierung gegenüber bestehenden Problemen bei Ghetto-Renten nicht nach-vollziehbar. Diese läuft in der Praxis darauf hinaus- im Namen der Holocaust-Überlebenden - die Versagung der Ghetto-Renten und die Nicht-Anerkennung der geleisteten Ghetto-Arbeit, für angemessener als die Zahlbarmachung einer geringen Ghetto-Rente zu deklarieren, da dies für die Betroffenen „angesichts des von ihnen erlittenen großen Leids“ [...] zu Unverständnis und Enttäuschung führen“ würde (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme auf Frage Nr. 22 vom 20. Juli 2016, BT-Drs. 18/9248).

Unter Wiedergutmachungs-Aspekten wäre vielmehr notwendig, dass die Bundesregierung bestehende Probleme erkennt und sich bereiterklärt, diese zu lösen. Damit könnten die Ursachen für die niedrigen Ghetto-Renten behoben werden, anstatt die Betroffenen von der gesamten Leistung auszuschließen.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kam in der Plenardebatte vom 7.07.2016 auch der Abgeordnete Markus Kurth (Bündnis90/Die Grünen): „Dies entspricht zwar dem rentenrechtlichen Prinzip zur pauschalen Risikovermeidung, für einen Rentenanspruch bestimmte Mindestversicherungszeiten vorzusehen, läuft aber gleichzeitig dem in diesem Fall als höherwertig zu wertenden Ziel entgegen, die betroffenen zumindest symbolisch zu entschädigen.“

Die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme führte weiter aus, dass „[D]urch eine Wartezeitfiktion nur für ehemalige Ghetto-Beschäftigte Ungleichbehandlungen entstehen [würden] im Vergleich zu anderen Personen mit einem NS-Verfolgungsschicksal, die weniger als die erforderlichen fünf Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt haben, jedoch nicht in einem Ghetto beschäftigt waren.“ Die Bundesregierung bleibt jedoch des Nachweises schuldig, welche Gruppen der NS-Verfolgten im Falle einer Zustimmung zur Neuregelung ungleich behandelt worden wären, wenn allseits bekannt ist, dass Ghetto-Beschäftigte zuvor aus einer sog. Stiftungslösung ausgeschlossen wurden. Anderweitige Ansprüche auf Zahlbarmachung von Renten durch andere Opfer-Gruppen, deren entgeltliche Beschäftigungen ebenfalls schlechthin nicht rentenpflichtversichert (nicht lediglich versicherungsfrei) war stellen sich in diesem Zusammenhang insofern nicht und

können nicht als Referenz für einen Vergleich herangezogen werden.

Während der Ersten parlamentarischen Beratung zur vorgeschlagenen Neuregelung am 7. Juli 2016 (183. Sitzung des Deutschen Bundestages) wurden vom Abgeordneten Matthäus Strebl (CDU/CSU) u.a. folgende Einwände eingebracht „[...] Bezieher der Renten [müssen], unabhängig ob sie durch Beitragszeiten oder Ersatzzeiten einen Anspruch haben, zum damaligen Zeitpunkt mindestens 14 Jahre alt gewesen sein. Das ist nachvollziehbar, da Kinder vor dem 14. Lebensjahr grundsätzlich keiner rentenversicherungsrechtlichen Beschäftigung nachgehen. Würde man hier für die arbeitenden Kinder in den Ghettos eine Ausnahmeregelung im Ghettoerentengesetz schaffen, würde dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Verfolgten führen.“

Dieser Einwand ist weder mit dem persönlichen Anwendungsbereich des ZRBG oder der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, noch mit der bisherigen Praxis der Deutschen Rentenversicherung in Einklang zu bringen. Die besondere Bedeutung des ZRBG als eines Sondergesetzes besteht gerade darin, dass die im Ghetto geleistete, entgeltliche Arbeit als versicherungsrechtlich beachtlich erklärt wurde, wobei laut ausdrücklicher Begründung des ZRBG „im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten [wird], wobei von bestimmten Grundsätzen, sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten, als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland abgewichen wird.“

Insbesondere lässt sich für die Anerkennung von Beitragszeiten aus der Ghetto-Arbeit keine Altersbeschränkung feststellen, solange die motorischen und kognitiven Fähigkeiten die für eine Ghetto-Beschäftigung notwendig sind, vorliegen. So führt der 4. Senat des Bundessozialgerichts in dem Urteil vom 14.12.2006 (B 4 R 29/06 R., Rn. 106) zum ZRBG aus: „Das Gesetz verlangt weder das Vorliegen eines bestimmten Mindestalters noch das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, noch das Nichtvorliegen einer Versicherungsfreiheit oder eine Beitragsbelastetheit, nach welchen Bestimmungen auch immer. Das ZRBG hat insoweit zu Gunsten von Verfolgten, die alle bereits das Alter von 65 Jahren überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der bisherigen Ghetto-Rechtsprechung des BSG zum WGSVG und zum FRG ‚Neuland‘ betreten (BT-Drucks 14/8583, 5; BT-Drucks 14/8602, 5; BT-Drucks 14/8823, 4). Das Gesetz sollte lediglich die rentenrechtlichen Hürden für Personen, die von den Nazis in ein Ghetto gezwungen wurden und dort in dieser Zwangssituation, um überleben zu können, einer entlohnten Beschäftigung nachgingen‘, beseitigen (so die Abgeordnete Deligöz in ihrer im Rahmen der zweiten und dritten Beratung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 zu Protokoll gegebenen Rede, BT-Plenarprotokoll 14/233, 23280). Es sollte ‚die Grundsatzdebatte über die Bewertung der Arbeit im Ghetto in einer sehr pragmatischen Weise beendet‘ werden (so die Abgeordnete Dr. Schwaetzer, aaO., 23281)“.

1. Keine Alternative durch nachträgliche Beitragsnachzahlung

Auch die Einschätzung des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU), der in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2016 erklärte: „Zudem besteht die Möglichkeit, durch individuelle Nachzahlungen die 60-monatige Wartezeit zu erreichen. Aufgrund der Nachzahlungsansprüche muss der Betroffene hierzu in der Regel keinerlei eigene Zahlungen leisten.“ (Hervorhebung durch Verfasser), hält einer Überprüfung in der Praxis nicht stand und wäre in jedem Falle gesetzeswidrig. Uns sind keine regelmäßigen Fälle bekannt, in denen die Ghetto-Überlebenden bei der nachträglichen Entrichtung von freiwilligen Beiträgen „keinerlei eigene Zahlungen“ leisten müssten.

Zunächst ist festzustellen, dass nach § 7 SGB VI grundsätzlich nur Deutsche, die nicht versicherungspflichtig sind, die Möglichkeit besitzen sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig zu versichern. Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass es sich bei den Betroffenen grundsätzlich um Personen handelt, die bereits bei Verkündung des ZRBG die Regelaltersgrenze überschritten haben, so dass für diesen Versicherungsfall die Zahlung freiwilliger Beiträge nicht in Betracht kommt. Darauf wies auch der 12. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 30.04.2013 (B 12 R 12/11 R), wobei dieser auch ausdrücklich den Gesetzgeber auf diesen Missstand hinwies und verschiedene Regelungsmöglichkeiten darlegte.

Die bestehenden Hindernisse bei der nachträglichen Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung werden dabei durch bekannt gewordene Fälle verschärft in welchen die Betroffenen freiwillige Beiträge nachgezahlt haben und diese in der Praxis trotz des einschlägigen Wortlautes des Ersten Änderungsgesetzes vom 15.7.2014 (BGBl. I, S. 952), nicht ab 1.07.1997, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung berechnet werden. Damit führt die nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen, in denen die hochbetagten und vielfach sozial benachteiligten Überlebenden durch Beantragung einer Ghetto-Rente keine rentenrechtliche Entschädigung erhalten, sondern vielmehr zu Netto-Zahlern in die Deutschen Rentenversicherung werden, die Wiedergutmachung einseitig zu Lasten der Überlebenden ausfällt. Dieser Befund ist leider nicht geeignet, eine Lücke in der Wiedergutmachung zu schließen, was aber nach dem Willen des Gesetzgebers explizit Sinn und Zweck des ZRBG sein sollte.

In der Praxis hat sich eine nachträgliche Beitrags-Entrichtung vielfach als unpraktikabel erwiesen. Sie entspricht nicht den Erwartungen der Betroffenen und hat sich nicht bewährt. So haben ehemalige Ghetto-Beschäftigte eine Nachzahlung teilweise im hohen drei- bis vierstelligen Bereich vorgenommen, nur um im Gegenzug eine niedrige Rente zu erhalten. Auf die Besonderheiten der fehlenden Berechtigung die freiwilligen Beiträge durch Sonderrechtsnachfolger zu leisten wird weiter unten eingegangen.

Die subsidiäre, lückenfüllende Anerkennung der Wartezeiten ermöglicht somit für viele, bislang von

der Zahlbarmachung ausgeschlossene Ghetto-Beschäftigte, zwar eine bescheidene Rente, jedoch eine die ohne weitere bürokratischer Hindernisse gewährt werden kann, wodurch die Arbeitsleistung im Ghetto zwar verspätet, aber schlussendlich noch zu Lebzeiten anerkannt werden könnte. Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht somit eine Lösung, welche die Beachtung der Vorschriften von § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I mitbedenkt, namentlich einer möglichst einfachen Gestaltung des Zugangs zu den Sozialleistungen.

2. Anerkennung des Rangverhältnisses anderer Versicherungszeiten

Die Anerkennung einer subsidiären, lücken-füllenden, mindestens fünfjährigen Wartezeit, sofern sie nicht bereits durch andere Beitragszeiten oder durch Ersatzzeiten erfüllt ist, schafft auch keine Ausnahmeregelung im ZRBG, da die vorgeschlagene Neuregelung in der Systematik des SGB VI verbleibt und das Rangverhältnis, insbesondere den Vorrang anderer Zeiten, unangetastet lässt. Die Wartezeiten-Fiktion bezieht sich lediglich auf jene Fälle und wird nur dann erforderlich, wenn die bestehenden Beitrags- oder Ersatzzeiten z.B. 50 Monate nicht ausreichen, um die für die Auszahlung der Ghetto-Rente benötigten 60 Kalendermonate lückenlos zu füllen. Die Wartezeit-Fiktion füllt somit immer nur subsidiär eine bestehende Lücke.

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass aus der nachgewiesenen Beschäftigung gegen Entgelt, selbst bei Erwerb der, angesichts der realen Lebensumstände in einem Ghetto unwahrscheinlichen, höchstmöglichen Anzahl von 48 Monaten einer Ghetto-Beschäftigung, allein noch kein Anspruch auf eine Ghetto-Rente folgt.

Der Einwand des Abgeordneten Matthäus Strebl (CDU/CSU): „[E]s sollte keine besondere Rentenform mit dem Gesetz geschaffen werden. Dies entsprach nicht der Intention des Gesetzgebers.“ (vgl. Stenografischer Bericht der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7.07.2016, S. 18160, Plenarprotokoll 18/183) widerspricht insofern der Begründung des einstimmig, auch von der CDU/CSU-Fraktion verabschiedeten ZRBG in dem es ausdrücklich heißt: „Mit diesem Gesetz wird daher zugunsten von Verfolgten, die alle bereits das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten, wobei von bestimmten Grundsätzen sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland abgewichen wird.“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drs. 14/8583).

Berechtigte mit Wohnsitz in Polen wurden dabei erst durch Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen der BRD und der Republik Polen am 5. Dezember 2014 in den Kreis der Begünstigten nach dem ZRBG aufgenommen. Es kann deshalb keine Lösung darin erblickt werden, bestehende Missstände bei der Zahlbarmachung von Ghetto-Renten unter Verweis auf Härtefallfonds für NS-Verfolgte, durch

Ausschluss aus dem Rentenrecht beheben zu wollen, wie es die Abgeordnete Kerstin Griese (SPD) in der Plenar-Debatte vom 7.07.2016 vorgeschlagen hatte. Es geht hier nämlich ausschließlich um Personen, die nach dem Willen des Gesetzgebers als ehemalige Ghetto-Beschäftigte auch als Ghetto-Renten-Berechtigte anzusehen sind. Eine Lösung der bestehenden Probleme kann ausschließlich auf dem Boden einer rentenrechtlichen Lösung erfolgen, weil der Gesetzgeber die Betroffenen von einer Stiftungslösung bewusst ausgeschlossen hat.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts stellte insofern bereits in seinem Urteil vom 14.12.2006 (- B 4 R 29/06 R) fest, dass „Das ZRBG jenen Personenkreis [schützt], der nicht unter die Regelungen der ‚Zwangsarbeiter-Stiftung‘ (Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘, errichtet durch Gesetz vom 2. August 2000, BGBl I 1263) fällt, der aber vom NS-Regime in ein Ghetto gezwungen wurde und dort in dieser Zwangssituation, um überleben zu können, einer entlohnten Beschäftigung nachging. Diese NS-Opfer können nun für die Arbeitszeit im Ghetto Rentenzahlungen erhalten (so BT-Plenarprotokoll, aaO, 23280).

Die genannte Stiftung erfasste auch Zwangsarbeiten, die ein Verfolgter während eines Zwangsaufenthaltes in einem Ghetto zu leisten gezwungen wurde. Sie sah bis zum 1. Oktober 2006 Leistungsansprüche der NS-Zwangsarbeiter gegen das Stiftungsvermögen vor. ‚Zwangsarbeit‘ in einem Ghetto (außerhalb der heutigen Republik Österreich) lag iS von § 11 Abs 1 des Stiftungsgesetzes vor, wenn der in einem Ghetto Inhaftierte durch den NS-Staat ‚zur Arbeit gezwungen wurde‘. Daran schließt § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a ZRBG ‚nahtlos‘ an. Diese Vorschrift verlangt, dass die Beschäftigung ‚aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist‘. Damit sollten auch die Anregungen der genannten Ghetto-Rechtsprechung des BSG (BSGE 80, 250, 253 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 15 S 55; BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 2 S 8; BSG SozR 3-5070 § 14 Nr 3 S 19 f) zur ‚Freiwilligkeit‘ der Beschäftigungsaufnahme aufgegriffen und die nach dem ZRBG zu entschädigende ‚Beschäftigung‘ von einer (von vornherein nach deutschem Recht niemals pflichtversicherten) ‚Zwangsarbeit‘ in einem Ghetto, die vom Stiftungsgesetz erfasst war, abgegrenzt werden (BT-Drucks 14/8583, 6 zu § 1; BT-Drucks 14/8602, 6 zu § 1), für deren Entschädigung die vorgenannte Stiftung geschaffen wurde.“ (vgl. BSG Urteil Rn. 100 f.)

3. Berücksichtigung der Mehrfach-diskriminierung von Sinti und Roma sowie Frauen

Die Mehrfachdiskriminierung von Roma und Romnja sowie Sinti und Sinteza, insbesondere der Ausschluss vom Zugang zum Arbeitsmarkt und gesellschaftlicher Teilhabe, selbst nach der Befreiung, führte in vielen Fällen dazu, dass dieser Opfer-Gruppe der NS-Verfolgung die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verschlossen blieb. Die Folge davon ist, dass damit auch keine ausländischen Beschäftigungszeiten, die in der Bundesrepublik anrechenbar wären, vorgelegt werden können. Die Mehrfachdiskriminierung in Bereichen von Beschäftigung und Beruf sowie Sozialschutz einschließlich Sozialversicherung wirkten sich dabei

besonders negativ auf Sinti und Roma in Osteuropa aus. Nach Informationen, die der Vereinigung der Roma in Polen vorliegen, sind zahlreiche polnische Roma und Romnja, die in Ghettos beschäftigt waren, von einer Ghetto-Rente nach dem ZRBG ausgeschlossen, da diesen nach dem Krieg oft lediglich die Möglichkeit zur Verfügung stand traditionellen Berufen nachgehen zu können, wie Kesselbau oder Pferdehandel. Frauen nahmen oft die Erziehung von Kindern auf und waren weder selbst noch über einen Ehemann sozialversichert.

Die vielfachen Einschränkungen in der persönlichen Lebensgestaltung von Frauen als besonders zu berücksichtigende Opfergruppe, welcher die Aufnahme einer sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigung verhindert war und das Fehlen zusätzlicher, in Deutschland anrechenbarer Versicherungszeiten, über die unstrittig von diesen Personen erworbenen Ghetto-Beschäftigungszeiten hinaus, stellt dabei eine unmittelbare Langzeitwirkung der NS-Verfolgung dar, insbesondere der Zwänge denen sie im Versteck ausgesetzt wurden.

4. Die Bedeutung für sekundär traumatisierte Nachfahren von Opfern der NS-Verfolgung

Die sich als untauglich erwiesene Möglichkeit der nachträglichen Beitragsentrichtung wirkt sich dabei insbesondere auf die sog. Zweite und Dritte Generation von Opfern der NS-Verfolgung aus, die an den Folgen einer transgenerationalen Weitergabe (Transmission) eines Traumas leidet. Darunter wird die Übertragung eines Traumas, das eine bestimmte Person erfahren hat, auf deren Kinder und die nachfolgenden Generationen verstanden. Die Übertragung („Vererbung“) von Traumata auf die nachfolgenden Generationen mit entsprechenden krankhaften Folgeerscheinungen für die Betroffenen ist inzwischen als klinischer Befund anerkannt (Vgl.: Gutachten der Wissenschaftliche Dienste „Transgenerationale Traumatisierung“ (WD 1 - 3000 - 040/16).

Sekundär traumatisierte Nachfahren von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung können Rentenleistungen aus eigener Versicherung nur bei Erfüllung der üblichen Voraussetzungen, zum Beispiel bei verminderter Erwerbsfähigkeit, erhalten. Besondere Regelungen für diesen Personenkreis sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen. Ein für Verfolgungszeiten vorzunehmender rentenrechtlicher Ausgleich verfolgungsbedingter Nachteile wirkt sich jedoch vielfach für Hinterbliebenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten) aus, die sich aus der Versicherung verstorbener Verfolgter ableiten (Vgl.: Gutachten der Wissenschaftliche Dienste „Transgenerationale Traumatisierung“ (WD 1 - 3000 - 040/16)). Regelungen hierüber enthalten das SGB VI sowie das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) und ergänzend auch das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG). In der bisherigen Praxis führte das Erfordernis einer 60-Monatigen Wartezeit, insbesondere bei jenen Ghetto-Beschäftigten, deren Arbeitsleistung im Ghetto erst durch den Abschluss des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum Export besonderer Leistungen für berechnete Personen

aus dem Jahre 2014 anerkannt wurde, die jedoch nicht die Möglichkeit hatten bis spätestens zum 31. März des dem 65. Geburtstag folgenden Kalenderjahres freiwillige Beiträge zu entrichten, oftmals zum Ausschluss oder einer Minderung der Ghetto-Rente. Ein solches Ergebnis kann insgesamt nicht gewollt sein und ist durch eine subsidiäre, lückenfüllende Wartezeiten-Anerkennung auch behebbar.

Die Verweigerung einer Ghetto-Rente in Fällen, in denen keine Nachzahlung von freiwilligen Rentenbeiträgen zu Lebzeiten durchgeführt wurde, wirkt sich dabei vielfach negativ bei den rentenrechtlichen Ansprüchen der traumatisierten Hinterbliebenen aus, die als Sonderrechtsnachfolger keine Möglichkeit haben, durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge eine Ghetto-Rente zu erhalten. So urteilte das BSG im Falle einer Holocaust-Überlebenden, die zwar 56 Beitragsmonate erwarb, jedoch keine in Deutschland anrechenbaren ausländischen Beitragszeiten nachweisen konnte - da sie auch keine Leistungen aus der Sozialversicherung in Israel bezog - dass gegenwärtig, ohne eine gesetzliche Lösung, keine Möglichkeit besteht, die noch erforderlichen vier Beitragsmonate durch freiwillige Beitragszahlungen durch die Hinterbliebenen zu entrichten, wenn die Ghetto-Beschäftigte, noch bevor die Deutsche Rentenversicherung abschließend über den Antrag entscheidet, verstirbt (vgl. BSG Entscheidung B 13 R 28/06 R).

Unabhängig von der notwendigen subsidiären, lückenfüllenden Wartezeiten-Anerkennung ist hier im Übrigen hilfsweise auf weitere Probleme bei der Zahlbarmachung hinzuweisen, in denen die Betroffenen auch keine Möglichkeiten haben ihre Wartezeit über Verfolgtenersatzzeiten aufzufüllen.

IV. Weitere Vorschläge de lege ferenda

Die Anerkennung der entgeltlichen Beschäftigung von Personen, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, muss über die vorgeschlagene Neuregelung hinaus, auch ihre rationelle Entsprechung in der grundsätzlichen Anerkennung von Ersatzzeiten für die gesamte Zeit der Verfolgung solcher Personen haben. Dies ist die einzige logische Konsequenz der Anerkennung von verbotener Kinderarbeit als rentenrechtlich beachtlich durch das ZRBG. Dies entspricht auch einem rationellen Grundverständnis der Wiedergutmachung des NS-Unrechts, denn wer eine rassistische Rechtsordnung schafft, in der aufgrund der völkischen Definition von „unwertem Leben“ Menschen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, kann nicht die rentenrechtlichen Maßstäbe von heute auf die „gewöhnlichen Umstände“ von damals anlegen und bei der Berücksichtigung von rentenrechtlichen Ansprüchen die Umstände der NS-Verfolgung vollkommen ausblenden.

Das Festhalten an solchen Kategorien würde die Anerkennung der Beschäftigung in einem Ghetto und den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, namentlich der „[...] Mitglieder aller Fraktionen [...], dass mit der Gesetzesinitiative endlich eine Lücke bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts geschlossen“ werden soll, ad absurdum führen. (vgl. Bericht der Abgeordneten Erika Lotz, BT-Drs. 14/8823). Wenn der damalige Gesetzgeber

die Bedingungen einer rassistischen Rechtsordnung geschaffen hat, die Juden und Roma in Ghettos einsperrte, welche dort, durch eine aus freiem Willen aufgenommene Ghetto-Beschäftigung die einzige Möglichkeit besaßen zu überleben, dann muss der heutige Gesetzgeber diese Umstände, namentlich die massenhafte Heranziehung von Kindern und Heranwachsenden zur Arbeit, auch im Rentenrecht durch die Anerkennung von Ersatzzeiten Rechnung tragen, wenn das gesetzliche Unrecht durch das ZRBG explizit wiedergut gemacht werden soll.

Überlebende können heute -unabhängig von der tatsächlichen Notwendigkeit der Einführung einer subsidiären, lückenfüllenden Wartezeit – auch nicht deshalb von einer Ghetto-Rente ausgeschlossen werden, weil das Deutsche Reich eine Rechtsordnung geschaffen hatte, in der Deutsche bis zum 14. Lebensjahr eine Schulbindung genießen konnten, während zur gleichen Zeit jüdische Kinder sowie Sinti und Roma, planmäßig ermordet wurden und jene, denen es gelang zu Überleben – trotz Verbot der Kinderarbeit – massenhaft zur Arbeit herangezogen wurden, jedoch diese verfolgungsbedingte Zeit unter rentenrechtlichen Gesichtspunkten nicht anerkannt wird.

Eine enge, nicht an den historischen Realitäten der Ghetto-Beschäftigung orientierte Auslegung der Vorschrift von § 250 SGB VI, führt in der Praxis, insbesondere gegenüber Sinti und Roma zum Ausschluss aus dem Berechtigtenkreis des ZRBG und mithin zu diskriminierenden Ergebnissen. Der systematische Widerspruch zwischen der Anerkennung von Beitragszeiten und der Verweigerung der Anerkennung von Ersatzzeiten ist offensichtlich und stellt eine nachträgliche Diskriminierung der NS-Verfolgten dar.

Die Bundesregierung erklärte: „Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung werden Zeiten, in denen Versicherte durch außergewöhnliche Umstände an der Beitragszahlung gehindert waren, unter bestimmten, eng umgrenzten Voraussetzungen, gleichwohl als so genannte Ersatzzeiten berücksichtigt (§ 250 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). [...] Dabei können Ersatzzeiten ab einem Alter von 14 Jahren anerkannt werden, da vor diesem Zeitpunkt unter gewöhnlichen Umständen regelmäßig nicht von einer Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen ist. Dem steht nicht entgegen, wenn im Einzelfall tatsächlich schon vor dem 14. Lebensjahr Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.“ (vgl. Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 26. Oktober 2015 auf die Schriftliche Frage Nr. 47 zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung der geltenden Regelung zur Berechnung von Ghetto-Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI, BT-Drs. 18/6521, Hervorhebung der Verfasser).

Das ZRBG als neuartiger Bestandteil des Rechts der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts soll Nachteile ausgleichen, die NS-Verfolgten dabei entstanden sind, dass sie für ihre Beschäftigung im Ghetto keine Versicherungsleistungen erhalten haben. Dabei sind jedoch gemäß § 1 Abs. 4 ZRBG die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Renten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit zu betrachten. Im

Vordergrund stehen entschädigungsrechtliche Aspekte. Die aufgrund der NS-Verfolgung entstandenen Nachteile sollen insofern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZRBG im Wege der Gleichstellung durch die deutsche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Insofern geht eine ausschließliche Anknüpfung daran was „gewöhnliche Umstände“ im deutschen Rentenrecht während der NS-Verfolgung darstellte, völlig vorbei an dem Grundgedanken des entschädigungsrechtlichen Nachteilsausgleichs des ZRBG, das eben keinen Verfolgungsschaden in Bezug auf einen deutschen Sozialversicherungsschutz vorsieht. Ein Nachteil wäre im Übrigen angesichts der Tatsache das Reichsversicherungsgesetze in der NS-Logik nur für deutsche Staatsangehörige galten und eben nicht für NS-Verfolgte Juden und Roma gerade durch Anknüpfung an „gewöhnliche Umstände“ des damaligen Reichsversicherungsrechts nicht feststellbar. Insofern ist eine Feststellung, nach der es sich bei der planmäßigen Ermordung europäischer Juden und Roma nicht um „außergewöhnliche“, sondern vielmehr „gewöhnliche Umstände“ im Sinne des Rentenrechts handle, besonders unerträglich für alle Holocaust-Überlebenden.

Denn dadurch würde ignoriert, dass während des deutschen Faschismus sechs Millionen Juden Opfer des Holocaust und mehrere Hunderttausend Roma und Romnja sowie Sinti und Sintezza Opfer eines Genozids (Porajmos) wurden und dass dieses singuläre Ereignis der Menschheitsgeschichte keinesfalls, selbst im rentenrechtlichen Sinne, als „gewöhnliche Umstände“ verstanden werden darf.

Eingedenk des Wiedergutmachungs-Charakters des ZRBG müsste bei der Anerkennung der Ersatzzeiten vielmehr der besonderen NS-Verfolgungs-Geschichte der Jüdinnen und Juden sowie Roma und Romnja als auch Sinti und Sintezza in Europa Rechnung getragen werden, die von Mehrfach-Diskriminierung geprägt ist.

Die genannten Probleme bekräftigte auch der Brief des Bevollmächtigten des Verbandes der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen an den Botschafter der Bundesrepublik Rolf Nickel in Warschau vom 01.12.2015, indem es heißt, dass die Vorschriften des § 250 SGB VI „zwar allgemeinen Gedanken des Rentenrechts entspringen, jedoch dem Sinn und Zweck des ZRBG und dessen Logik widersprechen.“ Dies wurde später vom Gelände des deutschen Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau am 27.01.2016 in einem Appell an die Bundesregierung und alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages, durch die beiden unterzeichneten Verbände, bekräftigt.

Deshalb ist hilfsweise darauf hinzuweisen, dass es über die vorgeschlagene Teil-Lösung der subsidiären, lückenfüllenden Wartezeiten-Anerkennung hinaus- zugleich dringend notwendig ist, den systematischen Widerspruch des deutschen Rentenrechts zwischen der historisch erwiesenen massenhaften Heranziehung von Minderjährigen, insbesondere von Kindern unter 14 Jahren, zur Arbeit in einem Ghetto und der Nicht-Anerkennung ihrer verfolgungsbedingten Ersatzzeiten nach der Flucht aus einem Ghetto, endlich durch eine gesetzliche Gesamt-Regelung, zu beheben.

V. Schlussfolgerungen

Bei der Umsetzung des ZRBG ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Hindernissen bei der Zahlbarmachung der Ghetto-Renten gekommen, da die Renten-Versicherungsträger und die Sozialgerichtsbarkeit strenge Anforderungen an eine Beschäftigung und die Anerkennung von Beitragszeiten nach den übrigen rentenrechtlichen Regelungen stellten. Erst durch ein Urteil des 4. Senates des BSG vom 14.12.2006, die darauf folgende Aufklärungsarbeit einzelner Richter und die intensive Forschungsleistung der Geschichtswissenschaft, kam es im Jahre 2009 zur sog. Kehrtwende von Kassel, bei der in fünf Revisionsurteilen des BSG Rentenansprüche von Ghetto-Beschäftigten gestärkt und von der bisherigen engen Interpretation des ZRBG durch die Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltung abgewichen wurde.

Nach wie vor führt jedoch die aus der früherer Rechtsprechung beibehaltene Einordnung der ZRBG-Regelungen bezüglich der Ghetto-Beschäftigten als bloße gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten in das SGB VI in der Praxis der Rentenversicherungsträger trotz Vorliegen einer dokumentierten Ghetto-Beschäftigung, zu zahlreichen Problemen bei der Gewährung von Ghetto-Renten. Dazu gehört der Nachweis über eine Gesamt-Rentenbeitragszeit von mindestens fünf Jahren.

Da Ghettos wegen der planmäßigen Vernichtung europäischer Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma vielfach nicht länger als vier Jahre lang existierten, kann bislang aufgrund von Ghetto-Beschäftigungen allein nie ein deutscher Rentenanspruch entstehen und muss über zusätzliche rentenrechtliche Zeiten nachgewiesen werden. Diese Tatsache war offenbar bei der Verabschiedung des ZRBG im Jahre 2002 nicht entsprechend kommuniziert worden, entspricht jedoch dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck des ZRBG. Es ist diesem Zusammenhang auch eindeutig wertungswidersprüchlich in Bezug auf die im ZRBG enthaltenen Bestimmungen des Zugangsfaktors, eine Rentenerhöhung auf eine fiktive Wartezeiterfüllung zu gründen, wenn zugleich bei derselben Person und derselben Sachlage das Recht mangels objektiver Wartezeiterfüllung gar nicht entstehen kann. Es kann daher angenommen werden, dass die hierin zu Tage tretende Problematik der Wartezeiten-Erfüllung den Abgeordneten bei der Erarbeitung des ZRBG nie verdeutlicht wurde.

Die Annahme einer subsidiären, lückenfüllenden, mindestens fünfjährigen Wartezeit, sofern sie nicht bereits durch andere Beitragszeiten oder durch Ersatzzeiten erfüllt ist, begründet für viele ehemaligen Ghettobeschäftigten unabhängig von späteren, in der deutschen Rentenversicherung anrechenbaren Beitragszeiten und von der Anrechnung von Ersatzzeiten, einen gesetzlichen Rentenanspruch. Erst durch die Wartezeit-Fiktion wird für die betroffene Gruppe die Rente als eine Entschädigung für die Ghetto-Arbeit zahlbar gemacht.

Wenn das Deutsche Reich gegenüber Juden und Roma die Eintrittsschwelle zur Rentenversicherung von 14 Jahren aus rassistischen Erwägungen nicht anerkannte, mehr noch durch die planmäßige Vernichtung der europäischen Juden und Roma das Erreichen des Rentenalters vorsätzlich verhindern wollte, so müssen heutige Kriterien bei der Zahlbarmachung der Ghetto-Renten an der Tragweite der damaligen verbrecherischen Rechtsordnung gemessen werden und dürfen in keinem Falle zur Verweigerung der Ghetto-Renten in der Gegenwart führen.

Das ZRBG sollte die bereits bestehenden rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (BSG, Urteil vom 2. 6. 2009 - B 13 R 81/08 R, 50) ergänzen. Gleichzeitig ergibt sich aus der Gesetzesbegründung des damals geplanten ZRBG, dass der wichtigen Auszahlung der Renten an die Opfer des Holocausts, bürokratische Hürden nicht entgegenstehen sollen.

Die Bundesrepublik hat sich bewusst dafür entschieden, die bestehende Lücke in der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung im Rahmen einer rentenrechtlichen Lösung vorzunehmen, anstelle eine Stiftungslösung fortzuführen, wie sie zunächst auch möglich war. Eingedenk der Tatsache, dass der Wiedergutmachungs-Charakter für die Schaffung des ZRBG zentral war, kann sich die Bundesregierung der Anwendung angemessener Maßstäbe bei Tatbeständen, des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft Grenzen setzen sollte, nicht entziehen (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08).

Dieser Gedanke der Wiedergutmachung muss Vorrang genießen, gegenüber rentenrechtlichen Maßstäben, typisch nationalsozialistischen Unrechts, welches gemäß Art.1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 123 Abs.1 Grundgesetz nichtig und kein Bestandteil des Bundesrechts geworden ist, weshalb Beurteilungskategorien dessen was in der Gegenwart als „gewöhnliche Umstände“ betrachtet wird, keinen rechtlichen Bewertungsmaßstab für die außergewöhnlichen Beschäftigungsverhältnisse in einem Ghetto darstellen können, ohne die damalige Entrechtung, heute unter umgekehrten Vorzeichen fortzusetzen zu wollen.

Abschließend muss nochmal unterstrichen werden, dass das ZRBG eine notwendige Konsequenz der von Deutschen errichteten Ghettos und der planmäßigen Verfolgung von Juden und Roma durch das Deutsche Reich war. Dieser Hintergrund muss in einer jeden Entscheidung betreffend der Ghetto-Beschäftigten, die im Einzelfall getroffen wird, berücksichtigt werden.